

Gemeinde Mühlhausen

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat hat am 18. Dezember 2008 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20) folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigung

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles eine Entschädigung.
2. Die Entschädigung beträgt für

Ersatz der Auslagen je angefangene Stunde	3,75 €
Ersatz des Verdienstaufhalles, sofern eine unmittelbare Abrechnung mit dem Arbeitgeber nicht möglich ist je angefangene Stunde	12,50 €
Tageshöchstsatz	75,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstbetrag nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt bei Gemeinderäten

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 360 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30 €.

Bei Ortschaftsräten

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 50 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des selben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Umlegungsausschusssitzungen mit einer Dauer von mehr als 3 Stunden werden nach § 1 Abs. 2 entschädigt.

2. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Tairnbach 45 v. H.,

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe (1000-2000 Einwohner).

3. Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält pro Tag der Stellvertretung 50 €. Sofern ein Verdienstausschlag nicht eintritt, ist die Hälfte zu zahlen.

4. Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten jeweils pro Tag der Stellvertretung 20 €.
höchstens jedoch bis zu dem Betrag nach § 3 Abs. 2
§ 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Die Aufwandsentschädigungen werden ausbezahlt
nach Abs. 1 halbjährlich im Nachhinein
nach Abs. 2 monatlich im Nachhinein oder nach Beamtenrecht
nach Abs. 3 / 4 unmittelbar nach Ausübung der Tätigkeit

§ 4

Reisekostenvergütung

1. Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 der Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B des LRKG.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Juli 1991 außer Kraft.

Mühlhausen, den 18.12.2008

Karl Klein, MdL
Bürgermeister